

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2026/14 vom 17. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2026_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2026/14 du 17 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2026/14 del 17 dicembre 2025

Regeste

Art. 26 Abs. 3, Art. 73 BVG. Gestützt auf die (medizinische) Aktenlage ist eine berufsvorsorgerechtlich relevante Invalidität/Erwerbsunfähigkeit weggefallen, so dass die Beklagten zu Recht ihre Leistungen eingestellt haben. Abweisung der Klagen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2025, BV 2016/14).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Kanton St. Gallen ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. ebis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht zuständig für Streitigkeiten nach Art. 73 BVG. Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Vorliegend ist die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Versicherungsgerichts in Bezug auf die Klage gegen die Beklagte 1 (2. Säule) zu bejahen, nachdem der Kläger seine Tätigkeit in St. Gallen verrichtete (act. G 7.3). In Bezug auf die Klage gegen die Beklagte 2 (Vorsorgelösung der Säule 3a – gebundene Vorsorge nach Art. 82 Abs. 1 lit. a BVG; Vorsorge-Police Nr. 002_) ist die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen ebenfalls zu bejahen, da der Kläger seinen Wohnsitz im Kanton St. Gallen hat (vgl. dazu STAUFFER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. Aufl., 2019, Art. 73 S. 348). Da auch sämtliche übrigen prozessualen Voraussetzungen unbestrittenermassen erfüllt sind, ist auf die Klagen gegen die Beklagte 1 und 2 einzutreten (vgl. aber nachfolgende Erwägung).

E. 2

Nachdem mit rechtskräftiger Verfügung des Versicherungsgerichts vom 18. Oktober 2016 das Verfahren bezüglich Forderung aus der Police Nr. 001_ (Säule 3b) zufolge Klagerückzugs resp. sachlicher Unzuständigkeit des Versicherungsgerichts abgeschlossen wurde (vgl. act. G 16), ist darüber nicht mehr zu befinden.

E. 3

Zur materiellen Beurteilung stehen die Klagen gegen die Beklagte 1 in Bezug auf die Rechtmässigkeit der berufsvorsorgerechtlichen Renteneinstellung per 1. Oktober 2014 (2. Säule; act. G 7.6, 7.11) sowie gegen die Beklagte 2 bezüglich Rechtmässigkeit der Einstellung der Prämienbefreiung ab 19. August 2015 aus der gebundenen Vorsorge-Police Nr. 002_ (Säule 3a; act. G 11.25).

E. 4

BV 2016/14 6/12

E. 4.1

Wie im Sachverhalt erwähnt, sprach die IV-Stelle dem Kläger mit Verfügungen vom 19. Dezember 2005 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2005 eine halbe und ab 1. Juli 2005 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (IV-act. 120 ff.; vgl. im Sachverhalt lit. A.d).

E. 4.2

Nach Art. 23 lit. a BVG hat (im Obligatoriumsbereich) Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge, wer im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Gemäss Ziff. 10 des Reglements der Vorsorgestiftung der Beklagten 1 vom Januar 2001 (act. G 7.12; nachfolgend: Reglement) liegt Invalidität vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder zufolge Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Körperverletzung, durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar, ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann. Ist die versicherte Person teilweise invalide, so werden die für die volle Invalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Grad der Invalidität entspricht. Teilweise Invalidität von weniger als einem Viertel der vollen Invalidität gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens zwei Drittel der vollen Invalidität, so werden die vollen Leistungen erbracht. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

E. 4.3

In Bezug auf die zur Diskussion stehende Versicherungspolice ([gebundene] Vorsorge-Police Nr. 002_) wurde eine Prämie von total Fr. 3'000.-- pro Jahr vereinbart (act. G 11.4 f.). Gemäss den individuellen Versicherungsbedingungen der Beklagten 2 (nachfolgend IVB) erfolgt die ganze oder teilweise Befreiung von der Prämienzahlungspflicht bei Erwerbsunfähigkeit (act. G 11.6, Ziff. P31 IVB). Eine versicherte Person ist gemäss Ziff. P32 IVB erwerbsunfähig, wenn sie infolge von medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder infolge eines Unfalls ganz oder teilweise ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten erst durch eine Umschulung erworben werden müssen. Grundlage für die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist – je nach Lebensstellung der versicherten Person – die Tätigkeit, das Erwerbseinkommen oder eine Kombination der beiden Elemente. Ein Erwerbsunfähigkeitsgrad von zwei Drittel oder mehr gilt als volle Erwerbsunfähigkeit; ist der Erwerbsunfähigkeitsgrad geringer als ein Viertel, so besteht kein Anspruch auf Leistungen (resp. kein Anspruch auf Prämienbefreiung).

E. 4.4

Die Beklagten 1 und 2 erbrachten gestützt auf die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen, das Reglement und die IVB sowie in Würdigung und Beachtung der Abklärungen und Feststellungen der IV-Stelle die Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Beklagte

1) und gewährten Prämienbefreiung (Beklagte 2; vgl. im Sachverhalt lit. A.e). BV 2016/14 7/12

E. 5.1

Mit Verfügung vom 10. Februar 2016 zog die IV-Stelle die invalidenversicherungsrechtliche Rente bei einem Invaliditätsgrad von 9 % rückwirkend per 30. August 2014 in Revision resp. hob sie auf (IV-act. 323). Das Versicherungsgericht bejahte im Beschwerdeverfahren einen Revisionsgrund nach aArt. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und wies mit Entscheid vom 16. Mai 2024 (IV 2017/402) die gegen die Verfügung vom 10. Februar 2016 erhobene Beschwerde des Klägers ab. Anders gesagt hat das Gericht gestützt auf die (medizinische) Aktenlage und nach Ermittlung der Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG ein Invaliditätsgrad unter der Anspruchsgrenze von 40 % (vgl. dazu Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) als hinlänglich erwiesen erachtet und den rückwirkenden Einstellungszeitpunkt per 31. August 2014 aufgrund einer Meldepflichtverletzung nach Art. 88bis Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) geschützt. Dieser Entscheid blieb unangefochten (act. G 22).

E. 5.2

Das Versicherungsgericht hat im Beschwerdeverfahren IV 2017/402 der im IV-Verfahren eingeholten interdisziplinären gutachterlichen Beurteilung von Dr. E.____ vom 20. August 2015 (IV-act. 310) und der Experten der Augenklinik des Kantonsspitals F.____ vom 23. Februar 2015 (IV-act. 304) überzeugend begründet Beweiskraft beigemessen (zur eingehenden Würdigung der Aussagekraft dieser Gutachten siehe den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2024, IV 2017/402, E. 6.1). Es besteht kein Anlass von dieser überzeugenden Einschätzung abzuweichen. Die interdisziplinäre gutachterliche Beurteilung erfüllt – entgegen den mit Replik vom 19. März 2025 vorgebrachten Rügen (act. G 43) – sämtliche Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Expertise (vgl. dazu BGE 125 V 352 E. 3a). Entgegen dem Vorbringen des Klägers hat sich Dr. E.____ in seinem Gutachten mit der Persönlichkeit des Klägers auseinandergesetzt und das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung mit nachvollziehbarer Begründung verneint (so auch das psychiatrische Teilgutachten des Psychiatrischen Zentrums G.____ vom 26. August 2022 [IV-act. 453]). Ebenfalls unbegründet ist die Rüge, dass die Auswirkungen des Keratokonus auf die Arbeitsfähigkeit ungenügend abgeklärt worden seien, hat sich das augenärztliche Gutachten des Kantonsspitals F.____ dazu doch ausführlich geäußert. Damit besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (ohne die Augen belastende Schreibtischarbeiten) sowie eine 80%-ige Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit (vgl. im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2024, IV 2017/402, lit. A.e und E. 6.2, vgl. ferner IV-act. 304-10 ff.). Damit ist spätestens per Januar 2015 (Untersuchungszeitpunkt) von den genannten Arbeitsfähigkeiten des Klägers und einem Invaliditätsgrad von unter 40 % auszugehen, wobei im Übrigen nicht zu beanstanden ist, dass die Beklagten auf die Feststellungen der Invalidenversicherung abgestellt haben (vgl. MARC HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, 2020, S. 180 f.). Bereits an dieser Stelle ist darauf BV 2016/14 8/12

hinzuweisen, dass seither weder geltend gemacht wurde noch ersichtlich ist, dass danach bis zum aktuellen Zeitpunkt (wieder) eine wesentliche Verschlechterung des

Gesundheitszustands mit Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad des Klägers eingetreten ist (vgl. dazu auch das im Strafverfahren eingeholte polydisziplinäre Aktengutachten vom 26. August 2022 [IV-act. 452 ff.]). Entsprechend ist auch zum Beurteilungszeitpunkt in diesem Verfahren von den genannten Arbeitsfähigkeiten und den dabei zu ermittelnden Invaliditätsgraden auszugehen, womit sich ein weiteres Gutachten erübrigt.

E. 5.3

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts tangiert die Weiterführung eines IV-Rentenverfahrens die im Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung sowie das Recht zu schweigen und sich selbst nicht zu belasten nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2020, 9C_715/2019, E. 3.2.2 mit Hinweisen). Dies muss auch für Verfahren betreffend Invaliditätsleuten der beruflichen Vorsorge bzw. der Säule 3a gelten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2024, 9C_613/2024). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das gegen den Kläger laufende Strafverfahren ihn im vorliegenden Verfahren daran hindert, sich umfassend zur medizinischen Entscheidungsgrundlage aus dem IV-Verfahren zu äussern. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher zu verneinen.

E. 5.4

Der Anspruch auf Invalidenleistungen aus BVG erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BVG). Entsprechend steht es auch in Ziff. 14.1 des Reglements (act. G 7.12). Gemäss BGE 133 V 67 ist eine Rente nach BVG unter denselben materiellen Voraussetzungen wie eine Rente der Invalidenversicherung revisionsweise anzupassen oder aufzuheben (E. 4.3.1). Die Regelung von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BVG bedeutet keinen prinzipiellen inhaltlichen Unterschied gegenüber den für die Invalidenversicherung massgebenden Normen. Es rechtfertigt sich daher eine analoge Übertragung der entsprechenden Regelung auf die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (E. 4.3.3). Die Vorsorgeeinrichtung kann bei einer Rentenaufhebung den Revisionsentscheid der IV-Stelle nachvollziehen, aber auch aufgrund eigener Abklärungen entscheiden. Diesfalls bestimmt sich der Zeitpunkt der Rentenaufhebung analog zu Art. 88bis Abs. 2 IVV. Eine rückwirkende Aufhebung oder Herabsetzung der Rente auf den Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung setzt in Analogie zu Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV eine Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung voraus (E. 4.3.5). Gemäss Reglement besteht bei einer Invalidität von weniger als einem Viertel (25 %) kein Anspruch auf Leistungen von der Beklagten 1 (vgl. vorstehende E. 4.2). In Bezug auf die Beklagte 2 besteht ebenfalls kein Anspruch auf Leistungen resp. kein Anspruch auf Prämienbefreiung, wenn die Erwerbsunfähigkeit geringer als ein Viertel (25 %) ist (vgl. vorstehende E. 4.3).

E. 6

BV 2016/14 9/12

E. 6.1

Die IV-Stelle, bestätigt durch das Versicherungsgericht, hat bei einem Invaliditätsgrad unter der Anspruchsgrenze von 40 % die Rente eingestellt. Zu prüfen ist im Folgenden, ob auch hinlänglich erstellt ist, dass die berufsvorsorgerechtlich relevante Invalidität/Erwerbsunfähigkeit des Klägers weggefallen ist, namentlich der Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitsgrad unter der Mindestgrenze von 25 % liegt.

E. 6.2

Gestützt auf die Bestimmungen im Reglement und den IVB (vgl. dazu vorstehende E. 4.2 f.) ist der Erwerbsunfähigkeits- resp. der Invaliditätsbegriff etwas weiter/für den Kläger günstiger gefasst als in der IV. Nachdem die angestammte Tätigkeit, welche gestützt auf die gutachterliche Beurteilung nach wie vor mit einer Leistungsfähigkeit von 80 % zumutbar ist, jedenfalls der Lebensstellung, den Kenntnissen und den Fähigkeiten des Klägers entspricht, ist von einem Invaliditätsgrad von 20 % (Prozentvergleich) auszugehen, welcher gestützt auf das Reglement und die IVB – wie erwähnt – keine berufsvorsorgerechtlichen Ansprüche begründet. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch ein Invaliditätsgrad von unter 25 % resultierte, wenn man zur Ermittlung des Invaliditätsgrads eine adaptierte, allenfalls nicht der Lebensstellung, den Kenntnissen und den Fähigkeiten des Klägers entsprechende, Tätigkeit heranziehen würde. Diesbezüglich wurde im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2024 ausgeführt, dass die IV-Stelle gestützt auf die gutachterlich bescheinigte 100%-ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten in überzeugender Weise bei einem Invalideneinkommen von Fr. 65'172.-- und einem Valideneinkommen von Fr. 71'931.-- einen Invaliditätsgrad von 9 % ermittelt habe (vgl. zur Ermittlung des Invaliditätsgrads IV-act. 323-5; vgl. ferner den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2024, IV 2017/402, E. 6.2). Dem ist nichts hinzuzufügen und selbst bei einem maximal denkbaren Abzug vom Tabellenlohn von 10 % würde kein berufsvorsorgerechtlich relevanter Invaliditätsgrad von 25 % resultieren.

E. 6.3

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass gestützt auf das Gesagte die berufsvorsorgerechtlich relevante Invalidität/Erwerbsunfähigkeit des Klägers weggefallen ist, so dass die Beklagte 1 in Anwendung von Art. 26 Abs. 3 BVG und Ziff. 14.1 des Reglements die (Invaliden-)Leistungen und die Beklagte 2 gestützt auf Ziff. P31 IVB die Prämienbefreiung einstellen durfte.

E. 7.1

Zu prüfen bleibt der Wirkungszeitpunkt der Renteneinstellung der Beklagten 1 (per 1. Oktober 2014) resp. der Einstellung der Prämienbefreiung der Beklagten 2 (ab 19. August 2015; vgl. im Sachverhalt lit. A.k f.).

E. 7.2

Ziff. 8 des Reglements der Beklagten 1 statuiert eine Auskunfts- und Meldepflicht des Klägers in Bezug auf die massgebenden Verhältnisse (act. G 7.12), anders gesagt alle anspruchrelevanten Veränderungen. Wie im rechtskräftigen Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. Mai 2024 BV 2016/14 10/12

ausgeführt (vgl. dessen E. 6.3.2), hat die gutachterlich bescheinigte Arbeitsfähigkeit wohl resp. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits anlässlich der Observationen (die letzte Observation wurde am 7. März 2014 durchgeführt) bestanden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Kläger eine gesundheitliche Verbesserung mit Auswirkung auf den Invaliditätsgrad erkennen und seiner Meldepflicht nachkommen müssen. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte 1 die Rente per 1. Oktober 2014 eingestellt hat. Überdies durfte der Kläger aufgrund des Schreibens der Beklagten 1 vom 12. September 2014, wonach die Rentenzahlungen bis zum Abschluss weiterer medizinischer Abklärungen per 1. Oktober 2014 eingestellt würden (act. G 7.6), nicht mehr in den Fortbestand der bisherigen Rente vertrauen, so dass ein allfälliger Vertrauensschutz in Bezug auf die

Weiterausrichtung einer Rente nicht zum Tragen kommt (vgl. BGE 133 V 70 f. E. 4.3.5). Die Klage gegen die Beklagte 1 ist demnach abzuweisen.

E. 7.3

Auch bezüglich der Police 002_ besteht gestützt auf Ziff. P35 IVB eine Mitteilungspflicht, namentlich in Bezug auf eine Änderung des Grads der Erwerbsunfähigkeit (act. G 11.7). Entsprechend kann vollumfänglich auf vorstehende Erwägung hingewiesen werden, wonach der Kläger bereits im März 2014 seiner Mitteilungspflicht hätte nachkommen müssen und seither nicht mehr mit einer Prämienbefreiung rechnen konnte. Die Einstellung der Prämienbefreiung ab 19. August 2015 in Bezug auf die Police 002_ erfolgte demnach ebenfalls zu Recht und die Klage gegen die Beklagte 2 ist ebenfalls abzuweisen.

E. 8

Soweit der Kläger geltend macht, es sei zu prüfen, ob die am 18. Juni 2014 von der Beklagten 1 veranlasste Löschung der Veräusserungsbeschränkung aus dem Grundbuch zulässig war, ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Beklagten den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 30e Abs. 3 BVG entspricht. Im Übrigen ist weder ersichtlich noch wird dargelegt, welche konkreten Nachteile dem Kläger aus der Löschung entstanden sind, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 9.1

Nach dem Gesagten sind die Klagen gegen die Beklagte 1 und 2 abzuweisen.

E. 9.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

E. 9.3.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die als vollständig obsiegend zu betrachtenden Beklagten 1 und 2 haben praxisgemäss ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, soweit – wie vorliegend – die BV 2016/14 11/12

Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 128 V 323).

E. 9.3.2

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Klägers. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Das vorliegende Verfahren ist als durchschnittlich aufwendig zu betrachten, weshalb eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- angemessen erscheint. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Klägers pauschal mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 9.3.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] in Verbindung mit Art. 99 Abs. 2 VRP). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Klage gegen die Beklagte 1 wird

abgewiesen. 2. Die Klage gegen die Beklagte 2 wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. 5. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Klägers mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). BV 2016/14 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.